

Reglement über den schulärztlichen Dienst
 Totalrevision vom **xx. Mai 2021.** (synoptische Darstellung)

Artikel	alte Fassung	Artikel	neue Fassung
	Richtlinie über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Olten		Reglement über den schulärztlichen Dienst (Schularztreglement)
	Der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 ¹ und Art. 40 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000 ² , beschliesst:		Das Parlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 ¹ , § 92 Abs. 2 Bst. c des Gemeindegesetzes ² und Art. 40 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000 ³ , sowie Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament vom xx. Mai 2021 (Protokoll xy) beschliesst:
I. Allgemeines		I. Allgemeines	
§1 Zweck und Grundsatz	<p>1 Die Einwohnergemeinde Olten unterhält für die in Olten den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.</p> <p>2 Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:</p> <p>a. sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);</p> <p>b. Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;</p> <p>c. Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;</p> <p>d. kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektivhygienische Massnahmen;</p> <p>e. regelmässige, altersstufengerechte ärztliche</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>1 Die Einwohnergemeinde Olten unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Stadt Olten einen schulärztlichen Dienst.</p> <p>2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.</p> <p>3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:</p> <p>a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,</p> <p>b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie die Abgabe eines Gesundheitsfragebogens</p> <p>c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impf-</p>	

¹ GesG; BGS 131.1
² GG; BGS 131.1
³ GO; SRO 111

		Vorsorgeuntersuchungen; f. Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zu Händen der Eltern; g. Organisation des Notfalldienstes in den Schulen.			beratung und Impfinformationsabgabe zuhänden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote, d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung), e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche), f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen, g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.
II.	Organisation und Aufsicht		II.	Organisation und Aufsicht	
§2	Direktion Bildung und Sport	Die Direktion übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für: a. Aufstellen von Richtlinien über die Gesundheitserziehung; b. Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen; c. Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen; d. Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin; e. Erlass von Anordnungen und Weisungen; f. Erstellen von Budget und Rechnung; g. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin; h. Berichterstattung an das Departement des Innern.	Art. 2	Aufsicht über den schulärztlichen Dienst	¹ Der Stadtrat als kommunale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Der Stadtrat kann eine Verordnung über den schulärztlichen Dienst erlassen. ² Die Direktion Bildung und Sport verantwortet den Vollzug, insbesondere: a.) bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt, b.) schliesst eine Vereinbarung mit der Schulärztin oder dem Schularzt ab, c.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen, d.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen, e.) erlässt Anordnungen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. a), f.) erstellt Budget und Rechnung, g.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

§3	Schularzt oder Schulärztin	<p>¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Olten und des Schularztes bzw. der Schulärztin abgeschlossenen Mandatsvertrages.</p> <p>² Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.</p> <p>³ Der Schularzt bzw. die Schulärztin erstellt über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Jahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Direktion Bildung und Sport.</p> <p>⁴ Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht³, dem Mandatsvertrag sowie aus dieser Richtlinie.</p> <p>⁵ Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).</p>	Art. 3	Schulärztin oder Schularzt	<p>¹ Die Durchführung des Schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund der Vereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 2. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>² Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie koordinieren und kontrollieren zusammen mit der Direktion Bildung und Sport ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.</p> <p>³ Die Schulärztinnen oder Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Direktion Bildung und Sport.</p> <p>⁴ Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Stadt.</p> <p>⁵ Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch⁴) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.</p>
§4	Oberaufsicht	Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen ⁴ .	Art. 4	Kantonale Richtlinien und Empfehlungen	Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann auf der Basis des kantonalen Gesundheitsgesetzes verbindliche Richtlinien und Empfehlungen erlassen.
III.	Schulärztliche		III.	Schulärztliche	

³ StGB; SR 311.0

Vorsorgeuntersuchung		Vorsorgeuntersuchung	
§5	Zeitpunkt	<p>¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kindergartenkinder vor dem Eintritt in das erste Schuljahr; - die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse; - die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen. <p>² Für Schüler und Schülerinnen der 8. bzw. 9. Klasse soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.</p> <p>³ Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Zeitpunkt und Ablauf der Vorsorgeuntersuchungen</p> <p>¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Kindergarten (zweites Kindergartenjahr, 6. Lebensjahr) - im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr) - für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder bei Bedarf neu eingetretene Schülerinnen und Schüler. <p>² Für Schülerinnen und Schüler des 11. Jahres der Schulpflicht (Abschlussklassen) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.</p> <p>³ Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten und erfolgt in deren Begleitung. Sämtliche Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.</p> <p>⁴ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des zweiten Semesters des entsprechenden Schuljahres.</p> <p>⁵ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen. Sie bleibt im Besitz der Erziehungsberechtigten.</p> <p>⁶ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Direktion Bildung und Sport festgehalten.</p>

					7 Weitere freiwillige Vorsorgeuntersuchungen können auf Empfehlung der Schulleitung, der Lehrerschaft oder von Dritten durchgeführt werden.
§6	Gegenstand	<p>1 Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.</p> <p>2 Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980⁵. Der Schularzt oder die Schulärztin soll bei der Beurteilung der Schulreife mit einbezogen werden.</p>	Art. 6	Organisation der Vorsorgeuntersuchungen	1 Die Schulärztin oder der Schularzt führt in Zusammenarbeit mit der Direktion Bildung und Sport die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
§7	Durchführung	<p>1 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Schularzt oder die Schulärztin.</p> <p>2 Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.</p> <p>3 Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.</p> <p>4 Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schulärztin festgehalten.</p>	Art. 7	Ärztliches Gespräch für Jugendliche	<p>1 Für Jugendliche in den Abschlussklassen findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.</p> <p>2 Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.</p>
			IV.	Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes	
§8	Administratives, Kontrolle	Der Schularzt bzw. die Schulärztin bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuche in der persönlichen Kontrollkarte.	Art. 8	Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnliche Situationen	<p>1 Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.</p> <p>2 Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse</p>

					oder einem Schulhaus durch. ³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.
§9	Ärztliches Gespräch für Jugendliche	¹ Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. ² Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.	Art. 9	Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	¹ Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsbeauftragte mitwirken. ² Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.
IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes					
§10	Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	¹ Der Schularzt oder die Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Weiterbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken. ² Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich. ³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.	Art. 10	Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	¹ Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsbeauftragte mitwirken. ² Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.
§11	Beratung der Behörden	¹ Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden. ² Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.	Art. 11	Beratung der Behörden	Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention, Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen.
§12	Weitere Aufgaben	Die Direktion Bildung und Sport kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.	Art. 12	Weitere Aufgaben	Die Direktion Bildung und Sport kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.
V. Besondere					

	Massnahmen				
§13	Überweisung an Spezialärzte	Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.	Art. 13	Überweisung an weitere Fachpersonen	Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
			V.	Privatschulen	
			Art. 13 bis	Sinngemässe Geltung	<p>¹ Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer zugelassenen Ärztin oder einem zugelassenen Arzt ab. Sie orientieren darüber die Direktion Bildung und Sport und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Der Stadtrat kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.</p>
	VI. Finanzielles		VI.	Finanzielles	
§14	Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen	Die Kosten allfälliger ärztlicher Behandlungen und Impfungen von Kindergartenkindern, Schülerinnen und Schülern gehen zu Lasten der Eltern bzw. der Krankenversicherung des Kindes.	Art. 14	Bestimmungen zum Finanziellen	<p>¹ Die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen werden grundsätzlich von den Krankenversicherungen übernommen.</p> <p>² Die Rechnung für die Vorsorgeuntersuchung wird prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt.</p> <p>³ Die Kostenfolgen ärztlicher Behandlungen, spezialärztlicher Überweisungen oder Impfungen von Kindergartenkindern, Schüler und Schülern und Schülerinnen gehen grundsätzlich zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. der Krankenversicherung des Kindes. Bezüglich solcher Kostenfolgen kann kein Anspruch gegenüber dem Schulträger abgeleitet werden.</p> <p>⁴ Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, trägt die Stadt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten.</p>

§15	Honorierung	<p>¹ Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen gemäss §§ 5 bis 12 gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.</p> <p>² Die Entschädigung der Schulärzte resp. Schulärztinnen wird gestützt auf die Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn im Mandatsvertrag geregelt.</p>			
VII. Schlussbestimmungen			VII. Schlussbestimmungen		
§16	Beschwerden	<p>¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärzte bzw. Schulärztinnen ist die Direktion Bildung und Sport. Beschwerden gegen Entscheide der Direktion Bildung und Sport können beim Stadtrat erhoben werden. Dessen Entscheide können beim Departement des Innern angefochten werden.</p> <p>² Die Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.</p>	Art. 16	Rechtsmittel	<p>¹ Gegen Anordnungen der Schulärztin bzw. des Schularztes kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktion Bildung und Sport erhoben werden.</p> <p>Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p>Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen.</p>
§17	Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.	Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts	Die Richtlinie über den schulärztlichen Dienst vom 16. Januar 2006 wird aufgehoben.
§18	Inkraftsetzung	<p>Diese Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1.1.2006 in Kraft.</p> <p>Vom Stadtrat beschlossen am 16. Januar 2006.</p>			<p>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kanton Solothurn am 1. August 2021 in Kraft.</p> <p>Vom Parlament beschlossen am xx. Mai 2021.</p> <p>Genehmigt durch das Departement des Innern des Kanton Solothurn am xx. Monat 2021.</p>